

---

## S 4 RJ 606/00 A

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 RJ 606/00 A
Datum	22.11.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 294/01
Datum	28.05.2002

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22. November 2000 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des Klägers auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, hilfsweise auf eine Rente wegen Erwerbsminderung.

Der Kläger, der am 1938 geboren und Staatsangehöriger der Republik Bosnien und Herzegowina ist, hat in seiner Heimat den Beruf eines Schreiners erlernt. In der Bundesrepublik Deutschland hat er im Zeitraum 23.6.1966 bis 31.5.1974 für 83 Kalendermonate Pflichtbeitragszeiten zurückgelegt. Hierbei ist er zuletzt bei der (inzwischen untergegangenen) Firma B. Bauunternehmen in D. (Fa. B.) als nach seinen Angaben als Zimmerer-Facharbeiter beschäftigt gewesen.

Am 10.12.1998 beantragte der Kläger, der seit 1.12.1998 vom bosnischen Versicherungsträger Rente bezieht, bei der Beklagten Altersrente wegen

---

Vollendung des 60. Lebensjahres. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 16.3.1999 ab, da weder die Voraussetzungen des [Â§ 37 SGB VI](#) noch diejenigen des [Â§ 38 SGB VI](#) erfüllt seien.

Im Hinblick auf den Vortrag des Klägers über seinen schlechten Gesundheitszustand deutete die Beklagte nunmehr den Altersrentenantrag in einen solchen auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit um. Mit Bescheid vom 9.11.1999 und Widerspruchsbescheid vom 26.4.2000 lehnte sie auch diesen Antrag ab. Der Versicherte habe keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit gem. [Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#) (sc. in der bis 31.12.2000 geltenden alten Fassung a.F. ), da er nach den im Verwaltungsverfahren zu seinem Gesundheitszustand und beruflichen Leistungsvermögen sowie zu seinem beruflichen Werdegang getroffenen Feststellungen nicht berufsunfähig im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift sei; er habe auch keinen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach [Â§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VI](#), da er erst recht nicht erwerbsunfähig im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 SGB VI](#) sei.

Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen entnahm die Beklagte einem in Zagreb erstatteten Rentengutachten vom 26.8.1999 und zahlreichen weiteren medizinischen Unterlagen aus der Heimat des Klägers.

Mit der am 9.6.2000 zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage verfolgte der Kläger seinen Rentenanspruch weiter.

Das SG zog die Verwaltungsakten der Beklagten bei und erholte über Gesundheitszustand und berufliches Leistungsvermögen des Klägers medizinische Sachverständigengutachten von dem Arzt für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Verhaltenstherapie, manuelle Medizin Dr. Dr. W. (Gutachten vom 20.11.2000) und von dem Internisten, Arbeits- und Sozialmedizin Dr. S. (Gutachten vom 20./21.11.2000).

Folgende Gesundheitsstörungen wurden hierbei beim Kläger festgestellt:

1. Funktionelle Herzbeschwerden unter körperlicher Belastung bei Belastungsblooddruck ohne erkennbare Einschränkung der Herzleistung und ohne Nachweis einer Mangeldurchblutung des Herzens.
2. Emphysebronchitis ohne schwerwiegende Obstruktion nach frühem Nikotinabusus.
3. Degenerative Veränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule mit rezidivierender linksseitiger Ischialgie und mäßiger Funktionseinschränkung.
4. Mittelgradige Schwerhörigkeit beidseits.
5. Chronischer Spannungskopfschmerz.
6. Schlafstörungen bei Restless-legs-Syndrom.

---

7. Kohlehydratstoffwechselstörung (latenter Diabetes mellitus); grenzwertige Hypercholesterinämie.

Zum beruflichen Leistungsvermögen für Dr. S. zusammenfassend aus, der Kläger könne bei Berücksichtigung dieser Gesundheitsstörungen unter den üblichen Bedingungen eines Arbeitsverhältnisses leichte, (kurzzeitig auch mittelschwere) Arbeiten in geschlossenen Räumen noch vollschichtig verrichten; hierbei sei Heben oder Tragen von Lasten über 10 Kilogramm ebensowenig zumutbar wie Arbeiten unter Staubexposition, Akkord-, Schicht- oder Nachtarbeit. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte bestanden nicht. Der Kläger könne sich auch noch auf eine neue Berufstätigkeit umstellen, sofern es sich um eine einfache Tätigkeit handle. Für den Beruf eines Zimmermanns oder Schreiners sei der Kläger nicht mehr geeignet.

Mit Urteil vom 22.11.2000 wies das SG die Klage ab. Der Kläger habe keinen Anspruch auf Rente, da er nicht wenigstens berufsunfähig im Sinne des [§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) (a.F.) sei. Er könne nämlich nach dem Ergebnis der durchgeführten medizinischen Ermittlungen ohne rechtserhebliche qualitative Einschränkungen noch vollschichtig arbeiten. Da ihm seine zuletzt in Deutschland ausgeübte Berufstätigkeit als Schalungszimmerer nicht mehr zugemutet werden könne, sei ohne rechtliche Auswirkung, da er nach dem festgestellten Berufsbild als angelernter Arbeiter des oberen Bereichs zu beurteilen und somit auf die Berufstätigkeit eines einfachen Pförtners verweisbar sei. Erst recht sei der Kläger nicht erwerbsunfähig im Sinne der noch strengeren Vorschrift des [§ 44 Abs. 2 SGB VI](#).

Am 15.5.2001 ging die Berufung des Klägers gegen dieses ihm am 10.3.2001 in seiner Heimat zugestellte Urteil beim Bayer. Landessozialgericht ein.

Der Senat zog die Klageakten des SG Landshut und die Verwaltungsakten der Beklagten bei und versuchte ohne Erfolg, von der Fa. B. eine Auskunft über die Berufstätigkeit des Klägers zu erhalten. Anfragen des Senats wegen der Adressen früherer Vorgesetzter hat der Kläger, der seit 1.7.2001 von der Beklagten Altersrente für langjährig Versicherte erhält (Bescheid vom 21.6.2001), nicht beantwortet. Der Senat hat den Kläger sodann darauf hingewiesen, daß eine weitere Sachaufklärung nicht vorgesehen sei.

Der in der mündlichen Verhandlung nicht anwesende und auch nicht vertretene Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des SG Landshut vom 22.11.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9.11.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26.4.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm aufgrund seines Antrags vom 10.12.1998 bis 30.6.2001 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, hilfsweise ab 1.1.2001 eine Rente wegen Erwerbsminderung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

---

die Berufung zur<sup>1/4</sup>ckzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Beteiligten im einzelnen und zur Erg<sup>Ä</sup>Änzung des Tatbestands wird im <sup>Ä</sup>Äbrigen auf den Inhalt der beigezogenen Akten und der Akte des Bayer. Landessozialgerichts sowie auf den Inhalt der vorbereitenden Schrifts<sup>Ä</sup>Ätze Bezug genommen.

Entscheidungsgr<sup>Ä</sup>Ände:

Die zul<sup>Ä</sup>Ässige Berufung ist unbegr<sup>Ä</sup>Ändet. Das Urteil des SG Landshut vom 22.11.2000 ist nicht zu beanstanden, weil der Kl<sup>Ä</sup>Äger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunf<sup>Ä</sup>Ähigkeit und auch <sup>Ä</sup>Ä ab 1.1.2001 <sup>Ä</sup>Ä keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung hat.

Der Anspruch des Kl<sup>Ä</sup>Ägers auf Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunf<sup>Ä</sup>Ähigkeit, die l<sup>Ä</sup>Ängstens bis 30.6.2001 gew<sup>Ä</sup>Ährt werden k<sup>Ä</sup>Ännte, da ab 1.7.2001 die Altersrente gezahlt wird, ist wegen der Antragstellung vor dem 31.03.2001 an den Vorschriften des SGB VI in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung (a.F.) zu messen, da geltend gemacht ist, da<sup>Ä</sup>Ä dieser Anspruch bereits seit einem Zeitpunkt vor dem 01.01.2001 besteht, vgl. [Ä§ 300 Abs. 2 SGB VI](#). F<sup>Ä</sup>Är den Anspruch des Kl<sup>Ä</sup>Ägers sind aber auch die Vorschriften des SGB VI in der ab 1.1.2001 geltenden Fassung (n.F.) ma<sup>Ä</sup>Ägebend, soweit sinngem<sup>Ä</sup>Ä auch (hilfsweise) vorgetragen ist, da<sup>Ä</sup>Ä jedenfalls ein Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung seit einem Zeitpunkt nach dem 31.12. 2000 gegeben sei, vgl. [Ä§ 300 Abs. 1 SGB VI](#).

Der Kl<sup>Ä</sup>Äger hat keinen Anspruch auf Rente wegen Berufsunf<sup>Ä</sup>Ähigkeit gem<sup>Ä</sup>Ä [Ä§ 43 Abs. 1 SGB VI](#) a.F., da er ab dem Zeitpunkt des Rentenanspruchs vom 10.12.1998 bis jetzt nicht im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift berufsunf<sup>Ä</sup>Ähig ist. Nach [Ä§ 43 Abs. 2 SGB VI](#) a.F. sind n<sup>Ä</sup>Ämlich nur solche Versicherte berufsunf<sup>Ä</sup>Ähig, deren Erwerbsf<sup>Ä</sup>Ähigkeit aus gesundheitlichen Gr<sup>Ä</sup>Änden auf weniger als die H<sup>Ä</sup>Älfte derjenigen von gesunden Versicherten mit <sup>Ä</sup>Ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und F<sup>Ä</sup>Ähigkeiten gesunken ist (Satz 1). Der Kreis der T<sup>Ä</sup>Ätigkeiten, nach denen die Erwerbsf<sup>Ä</sup>Ähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfa<sup>Ä</sup>Ät hierbei alle T<sup>Ä</sup>Ätigkeiten, die ihren Kr<sup>Ä</sup>Äften und F<sup>Ä</sup>Ähigkeiten entsprechen und ihnen unter Ber<sup>Ä</sup>Äcksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufst<sup>Ä</sup>Ätigkeit zugemutet werden k<sup>Ä</sup>Ännen (Satz 2). Berufsunf<sup>Ä</sup>Ähig ist nicht, wer eine zumutbare T<sup>Ä</sup>Ätigkeit vollschichtig aus<sup>Ä</sup>Äben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber<sup>Ä</sup>Äcksichtigen (Satz 4). Die hier genannten Tatbestandsmerkmale der Berufsunf<sup>Ä</sup>Ähigkeit liegen beim Kl<sup>Ä</sup>Äger nicht vor.

Das nach Satz 1 dieser Vorschrift zun<sup>Ä</sup>Ächst festzustellende berufliche Leistungsverm<sup>Ä</sup>Ägen des Kl<sup>Ä</sup>Ägers ist bereits eingeschr<sup>Ä</sup>Änkt. Er kann aber unter den <sup>Ä</sup>Äblichen Bedingungen eines Arbeitsverh<sup>Ä</sup>Ältnisses leichte, nur kurzzeitig auch mittelschwere Arbeiten in geschlossenen R<sup>Ä</sup>Äumen noch vollschichtig verrichten; hierbei ist Heben oder Tragen von Lasten <sup>Ä</sup>Äber 10 Kilogramm ebensowenig zumutbar wie Arbeiten unter Staubexposition, Akkord-, Schicht- oder

---

Nachtarbeit. Beschränkungen des Anmarschwegs zur Arbeitsstätte bestehen nicht. Der Kläger kann sich auch noch auf eine neue Berufstätigkeit umstellen, sofern es sich um eine einfache Tätigkeit handelt.

Dieses berufliche Leistungsvermögen des Klägers ergibt sich vor allem aus den vom SG eingeholten überzeugenden Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie, Psychotherapie, Verhaltenstherapie, manuelle Medizin Dr. Dr. W. und des Internisten, Arbeits- und Sozialmedizin Dr. S.

Beim Kläger liegen folgende wesentlichen Gesundheitsstörungen vor:

1. Funktionelle Herzbeschwerden unter körperlicher Belastung bei Belastungsbluthochdruck ohne erkennbare Einschränkung der Herzleistung und ohne Nachweis einer Mangeldurchblutung des Herzens.
2. Emphysebronchitis ohne schwerwiegende Obstruktion nach früherem Nikotinabusus.
3. Degenerative Veränderungen der Hals- und Lendenwirbelsäule mit rezidivierender linksseitiger Ischialgie und mäßiger Funktionseinschränkung.
4. Mittelgradige Schwerhörigkeit beidseits.
5. Chronischer Spannungskopfschmerz.
6. Schlafstörungen bei Restless-legs-Syndrom.
7. Kohlehydratstoffwechselstörung (latenter Diabetes mellitus); grenzwertige Hypercholesterinämie.

Diese Gesundheitsstörungen schränken zwar das berufliche Leistungsvermögen des Klägers bereits in einem erheblichen Umfang ein, lassen aber jedenfalls leichte Arbeiten mit den oben genannten qualitativen Einschränkungen noch vollschichtig zu.

Nach dem beruflichen Leistungsvermögen ist weiterer Ausgangspunkt für die Feststellung der Berufsunfähigkeit der Hauptberuf des Versicherten. Bei dessen Bestimmung ist grundsätzlich von der zuletzt in der Bundesrepublik Deutschland ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit auszugehen (vgl. KassKomm-Niesel [§ 43 SGB VI](#) Rdnr. 21 ff. mit weiteren Nachweisen). Der maßgebliche Hauptberuf ist vorliegend nicht mehr genau feststellbar, es ist aber nach der Beschäftigung des Klägers bei der Fa. B. von dem Beruf eines Bauarbeiters auszugehen. Einen Bauberuf kann der Kläger nicht mehr ausüben, weil ihm grundsätzlich nur noch leichte Arbeiten zumutbar sind.

Obwohl der Kläger als Bauarbeiter nicht mehr tätig sein kann, ist er aber dennoch nicht berufsunfähig. Für die Annahme von Berufsunfähigkeit reicht es nämlich nicht aus, wenn Versicherte ihren bisherigen Beruf nicht mehr ausüben

---

kann; vielmehr sind  $\hat{=}$  wie sich aus [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. ergibt  $\hat{=}$  Versicherte nur dann berufsünftig, wenn ihnen auch die Verweisung auf andere Berufstätigkeiten aus gesundheitlichen Gründen oder sozial nicht mehr zumutbar ist (ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. u.a. SozR 2200 1246 Nr.138).

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das BSG die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung für die Qualität eines Berufes haben, gebildet worden. Dementsprechend werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als 2 Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu 2 Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 138](#) und 140). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehrstufenschema erfolgt aber nicht ausschließlich nach der Dauer der absolvierten beruflichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfür ist vielmehr allein die Qualität der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit für den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in [Â§ 43 Abs.2 Satz 2 SGB VI](#) a.F. am Ende genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen Berufstätigkeit) umschrieben wird (vgl. z.B. BSG [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.27](#) und 33). Grundsätzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nächstniedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG [SozR 2200 Â§ 1246 Nr.143](#) m.w.N.; [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr.5](#)).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist der Kläger der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters, und zwar höchstens des unteren Bereichs (Ausbildungs- oder Anlernzeit von 3 Monaten bis zu einem Jahr, vgl. BSG-Urteil vom 29.03.1994  $\hat{=}$  [13 RJ 35/93](#) = [SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45](#)), zuzuordnen. Eine höhere berufliche Qualifikation lässt sich mangels entsprechender Ermittlungsmöglichkeiten nicht feststellen. Dies geht nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast zu Lasten des Klägers.

Als angelerntem Arbeiter des unteren Bereichs ist dem Kläger die Verweisung auf praktisch alle  $\hat{=}$  auch ungelernte  $\hat{=}$  Berufstätigkeiten sozial zumutbar, denen er körperlich, geistig und seelisch gewachsen ist. Der Benennung eines konkreten Verweisungsberufs bedarf es grundsätzlich nicht. Auch liegt beim Kläger weder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vor, die ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit auch bei einem Versicherten erforderlich machen würde, der der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters des unteren Bereichs zuzuordnen ist. Ob dem Kläger ein Arbeitsplatz tatsächlich vermittelt werden könnte  $\hat{=}$  maßgeblich ist hierbei der Arbeitsmarkt der Bundesrepublik Deutschland -, ist rechtlich unerheblich, da bei vollschichtig einsatzfähigen

---

Versicherten der Arbeitsmarkt als offen anzusehen ist und das Risiko der Arbeitsvermittlung von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen ist; dementsprechend bestimmt [Â§ 43 Abs. 2 Satz 4 SGB VI](#) a.F., daÃ nicht berufsunfÃhig ist, wer eine zumutbare TÃtigkeit vollschichtig ausÃben kann, und daÃ hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃcksichtigen ist (vgl. zum Vorstehenden zusammenfassend den Beschluss des GroÃen Senats des BSG vom 19.12.1996 â GS 2/95 = [SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8](#)).

Der KIÃger, der keinen Anspruch auf Rente wegen BerufsunfÃhigkeit hat, hat erst recht keinen Anspruch auf Rente wegen ErwerbsunfÃhigkeit gemÃ [Â§ 44 Abs. 1 SGB VI](#), weil er die noch strengeren Voraussetzungen des Begriffs der ErwerbsunfÃhigkeit im Sinne des zweiten Absatzes dieser Vorschrift nicht erfÃllt. Nach [Â§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB VI](#) sind solche Versicherte nicht erwerbsunfÃhig, die â wie der KIÃger â (irgend)eine BerufstÃtigkeit noch vollschichtig ausÃben kÃnnen; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃcksichtigen.

Nach den [Â§ 43, 240 SGB VI](#) n.F. hat der KIÃger keinen Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung, da hiernach â wie bisher â ein Rentenanspruch jedenfalls dann ausgeschlossen ist, wenn ein Versicherter â wie der KIÃger â einen zumutbaren anderen Beruf als den bisherigen vollschichtig ausÃben kann.

DaÃ der KIÃger nach dem Recht seines Herkunftslandes seit 1.12.1998 Anspruch auf Rente hat, fÃhrt nicht zwingend dazu, daÃ er auch in der Bundesrepublik Deutschland Rente wegen verminderter ErwerbsfÃhigkeit bzw. Rente wegen Erwerbsminderung beanspruchen kÃnnte. Der Anspruch auf eine deutsche Rente wegen Erwerbs- oder BerufsunfÃhigkeit bzw. Erwerbsminderung ist nÃmlich unabhÃngig davon allein nach den deutschen Rechtsvorschriften und entsprechend den hiesigen sozialmedizinischen GrundsÃtzen festzustellen. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen.

Die Berufung des KIÃgers gegen das Urteil des SG Landshut vom 22.11.2000 war somit zurÃckzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#).

GrÃnde, die Revision gemÃ [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 05.10.2003

Zuletzt verÃndert am: 22.12.2024